

David Vechner. Rector Scholae 1640. Diaconus 1643. d. 20. Jan.
 Primar. 1662. d. 30. Junii. resign. d. Rectorat. 1666. t. 1669. d. 15. Febr.
 Elias Meyrich. Paf. in ~~Wulz~~. 1644. d. 7. Aug. Prim. 1669. t. 1669. d. 6. Oct. 112.
 Balthasar Theodorus, Paf. in ~~Erzhnundorf~~. 1653. d. 30. Nov. t. 1676. d. 9. Jul. a. 64.
 Christoph Friedrich Vicius, Paf. in ~~Dauhyforzig~~. 1662. d. 12. Julii. resign. 1698. d. 20. Sept.
 t. 1703. d. 9. Apr. a. 78. ann.
 M. Christoph Seyffert. ConR. Scholae. 1669. d. 5. Maji. Prim. 1695. t. 1702.
 Jacob Siften, Paf. in ~~Dornmundorf~~. 1676. d. 30. Aug. t. 1695. d. 30. Maji. a. 60. ann.
 M. Immanuel Lofmann, Paf. zu ~~Winfuffal~~ in ~~Erzhnundorf~~, 1695. d. 15. Maji. t. 1698. d. 19. Sept.
 a. 52. ann.

als die Einheimischen / solche Kirchstellen zu
 recht an sich bringen / vñ erben sollen: Es were
 dann / Daß man von einem oder dem andern
 ortt / da solche Leute wohneten / anhero nach
 Görlitz nicht Erbe folgen liesse / da es billich
 dem zulässlichen Landüblichen Juri retortio-
 nis / vnd vnser Stadt Willkühr nach / gehalten
 wird: Vnd die Jenigen / so an solchen ortten
 wohnen / zu solcher Succession in den Kirchstel-
 len nicht einigerley gestalt zugelassen werden
 sollen / Sondern sollen dieselben / entweder den
 Kindern / Eltern / Geschwistern oder Nehesten
 Blutsfreunden / Oder in mangel derselben der
 Kirchen anheimb fallen.

*andere in Urkunden haben
 neben auf Nachkommen ein
 limit. ut in contextu expressit.*

V I.

Ob auff Kirchstellen / nach absterben der
 beschuldeten Besitzer derselben / arresta geleyet / die
 Gerichtliche hülffe darüber ergehen / vnd
 also dieselben mit Schulden be-
 schweret werden können.

Ob wohl / das solche fälle vorfallen sollen /
 vbel zu hören: Dennoch aber / weil es biß
 anhero etlich mahl sich begeben / vñ vnterschieds
 B iij lich